

infobrief 15/2013

Dienstag, 20. August 2013

Achim Tiffe

- Seit 1995 - Ein Service des *iff* für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Neue EU-Richtlinie für Verbraucherrechte, Begrenzung des Widerrufs auf maximal 12 Monate, Auswirkungen auf Immobiliendarlehensverträge und andere Finanzdienstleistungen

1 Sachverhalt

Durch die Einführung einer neuen EU-Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU kam die Frage auf, ob dies Folgen für den „ewigen Widerruf“ von Immobiliendarlehensverträgen hat.

2 Stellungnahme

Unmittelbar hat die neue Richtlinie keine Folgen für den Widerruf von Immobiliendarlehensverträge. Denn die Vorschriften für Finanzdienstleistungen werden von der Richtlinie nicht berührt. Artikel 3 Abs. 3 Nr. d der Richtlinie schließt Finanzdienstleistungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich der neuen Richtlinie aus. Dies präzisiert noch einmal der Erwägungsgrund Nr. 32 der Richtlinie.

Der Bundestag hat am 14.06.2013 ein Gesetz beschlossen, dass die genannte Richtlinie in deutsches Recht umsetzen soll. Hierin ist zwar eine endgültige Widerrufsfrist von einem Jahr und 14 Tagen genannt (§ 356 Abs. 3 S. 2 BGB). Dies betrifft aber nur außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge. Gem. § 356 Abs. 3 Satz 3 BGB gilt diese Regelung – entsprechend gleichlaufend mit der Richtlinie – ausdrücklich nicht für Finanzdienstleistungen. Hier bleibt es laut Gesetzesentwurf ausdrücklich bei der bisherigen Rechtslage. Für Verbraucherdarlehensverträge hat der Gesetzgeber die bestehende Regelung in § 356b BGB transferiert, auch hier ohne inhaltliche Änderungen vornehmen zu wollen.¹

Damit besteht nach deutschem Recht unabhängig von der Art des Zustandekommens des Vertrages weiterhin keine gesetzliche Beschränkung des Widerrufsrechts bei nicht korrekter Belehrung.

Das Gesetz ändert unter anderem auch die Vorlagen für die Widerrufsinformation von Verbraucherdarlehensverträgen. Es tritt am 13. Juni 2014 in Kraft und gilt für Finanzdienstleistungsverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden (siehe Art. 229 EGBGB nF).

¹ Die endgültige Fassung des Gesetzes findet sich in der BR-Ds. 498/13 v. 14.06.2013; zur Begründung siehe Gesetzesentwurf BT-Ds. 17/12637, S. 62; weitere Quelle: Plenarprotokoll 17/247 v. 14.06.2013.